

Satzung

Stand: November 2024

Lebenshilfe Heilpädagogische Sozialdienste gGmbH

HRB 5866

Amtsgericht Duisburg

Präambel

Die Lebenshilfe ist ein Verband, der aus der Selbsthilfebewegung von Eltern mit Kindern mit Handicap hervorgegangen ist.

Er steht für Respekt, Offenheit, Wertschätzung und Transparenz sowie die Begegnung auf Augenhöhe. Dabei nimmt er anwaltlich Partei für Menschen mit Handicap und Menschen in prekären Lebensverhältnissen.

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) ist die Grundlage und handlungsleitend.

§ 1 Name, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen "Lebenshilfe Heilpädagogische Sozialdienste gGmbH".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Duisburg.
- (3) Die Gesellschaft ist in das Handelsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2 Ziele, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die "Lebenshilfe Heilpädagogische Sozialdienste gGmbH" ist ein Träger der Eingliederungshilfe. Sie ist Mitglied im Landesverband der Lebenshilfe NRW e.V. und gehört dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege an.
- (2) Die Lebenshilfe organisiert in Duisburg vielfältige Dienstleistungen und therapeutische Ange-

bote für Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene mit und ohne Behinderung. Aufgabe und Zweck der Gesellschaft ist es, Menschen mit Behinderung bei der Durchsetzung ihrer Interessen und der Rechtsansprüche zu beraten und bei der Inanspruchnahme verschiedener Leistungen zu unterstützen. Die Leistungen orientieren sich an den Bedarfen des jeweiligen Menschen. Mit den Angeboten sollen die Menschen in die Lage versetzt werden, ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen zu können.

- (3) Auch Menschen in prekären Lebensverhältnissen, mit sozialen und finanziellen Problemen finden in der Lebenshilfe einen Anlaufpunkt sowie Einrichtungen und Dienstleistungen, die die Überwindung dieser kritischen Lebenssituationen unterstützen und begleiten.
- (4) Alle Unterstützungen und Dienstleistungen sind emanzipatorisch mit dem Ziel der "Hilfe zur Selbsthilfe" ausgerichtet.
- (5) Die Lebenshilfe fühlt sich dem nachhaltigen Wirtschaften verpflichtet. Produkte sollten - wenn dies unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich ist - aus Produktionen stammen, die einen regenerativen, ressourcenschonenden und nachhaltigen Ansatz haben. Bei der Betrachtung werden auch die Finanzierungs-, Arbeits-, und Produktionsbedingungen berücksichtigt.
- (6) Die Lebenshilfe kann sich an Gesellschaften, Vereinen und Organisationen beteiligen, diese erwerben, oder neu gründen, die ähnliche Ziele verfolgen und gemeinnützig orientiert sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Lebenshilfe Heilpädagogische Sozialdienste gGmbH mit Sitz in Duisburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung insbesondere durch Förderung der in § 2 dieser Satzung bezeichneten Maßnahmen und Einrichtungen.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600,00 Euro. Das Stammkapital wurde durch den einzigen Gesellschafter der Lebenshilfe Heilpädagogische Sozialdienst gGmbH, der Lebenshilfe Duisburg e.V. mit dem Sitz in Duisburg, erbracht.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Geschäftsanteile der Gesellschaft sind veräußerlich. Zur Veräußerung oder sonstigen Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile hiervon ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen. Sind mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich, oder durch einen Geschäftsführer, eine Geschäftsführerin gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können die Vertretung und die Geschäftsführung abweichend regeln, insbesondere einen Hauptgeschäftsführer oder eine Hauptgeschäftsführerin mit der Befugnis der Einzelvertretung bestellen.
- (2) Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird die Gesellschaft von diesem alleine vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt zu bestimmen, dass die Geschäftsführung für bestimmte Arten von Geschäften der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bedarf.
- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit der gemeinnützigen und ideellen Ausrichtung der Gesellschaft nach § 2 in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

§ 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung gemeinschaftlich einberu-

fen. Ist ein Hauptgeschäftsführer oder eine Hauptgeschäftsführerin bestellt, so genügt die Einberufung durch ihn oder sie.

- (2) Spätestens im August ist alljährlich die ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Ihr berichtet die Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr, die Geschäftslage und -entwicklung.
- (3) Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es die Geschäftsführung im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält oder wenn es ein Gesellschafter verlangt.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung. Eine regelmäßige Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen ist einzuhalten; in dringenden Fällen ist die Abkürzung der Frist auf eine Woche möglich.

§ 8 Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der oder die Vorstandsvorsitzende bzw. im Falle seiner oder ihrer Verhinderung seine oder ihre Stellvertretung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder des Lebenshilfe Duisburg e.V. vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, wird sodann innerhalb von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung abgehalten. In dieser neuen Sitzung ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, auch wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlussfassung kann auch gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz schriftlich erfolgen.
- (4) Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gesellschafter darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm oder ihr selbst, den Eheleuten, seinem oder ihrem Verwandten bis zum dritten Grade oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm oder ihr kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über

- (a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
- (b) die Entlastung der Geschäftsführung,
- (c) die Wahl von Prüfern,

- (d) die Genehmigung zur Veräußerung oder sonstige Verfügung der Geschäftsanteile (§ 5),
- (e) Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- (f) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft,
- (g) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- (h) alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Errichtung, Erwerb, Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Einrichtung und Auflösung bzw. Veräußerung und Verlegung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, Geschäftszweigen und Betriebsstellen sowie Verfügung über unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Unternehmen,
- (i) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- (j) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- (k) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
- (l) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden, soweit dies von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist oder die Interessen von Gesellschaftern berührt,
- (m) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- (n) Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung; hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern,
- (o) die Aufnahme von Darlehen und - sofern die Ansätze des Wirtschaftsplanes überschritten werden sollten - die Übernahme von Verbindlichkeiten.

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

(1) Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften zu beachten. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und einen etwa erforderlichen Lagebericht innerhalb der Fristen des § 264 Abs. 1 HGB aufzustellen.

(2) Die den Mitgliedern der Geschäftsführung im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 Nr 1 bis 3 HGrG durchzuführen.

- (4) Unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (5) Sollte sich aus dem Jahresabschluss der Gesellschaft ein Überschuss ergeben, so ist dieser einer Rücklage zuzuführen. Die Rücklage ist ausschließlich zur nachhaltigen Erfüllung des gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecks bestimmt. Abweichend von § 29 GmbH Gesetz darf der erzielte Gewinn nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.
- (6) Die Deckung etwaiger Verluste richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen an den Lebenshilfe Duisburg e.V. oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Liquidator.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW - Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) - anzuwenden.

§ 14 Public Corporate Governance Kodex

- (1) Der Public Corporate Governance Kodex der Lebenshilfe Heilpädagogische Sozialdienste gGmbH ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden (Anlage 1 zu dieser Satzung).

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung der Satzung ungültig sein oder später ungültig werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter mit der unwirksamen Bestimmung bezweckt haben.
- (2) Entsprechendes gilt, wenn sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen sollte.